

DRUCKVORLAGE

für die 89. Sitzung des Verwaltungsrates
am 04.12.2023

TOP: Ö 6

(öffentlich)

SPD-Antrag (Anlage)
wurde mit P. Sedlitzsch

4112123

**Haushaltsnahe Abfallentsorgung
(Fraktionsantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)****1 Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

2 Sachverhalt:

Derzeit werden die Restmülltonnen (MGB 80l-240l) 14-täglich abgefahren. Eine 4-wöchentliche Restmüllabfuhr ist auf Antrag möglich. Insgesamt werden 15.299 Restmülltonnen (12.867 Stück 14-täglich, 2.432 Stück 4-wöchentlich) abgefahren. Der Anteil der 80 l-Restmülltonnen beträgt ca. 65,4%. Zusätzlich werden 354 Restmüllcontainer (1.100 l) entleert, die 14-täglich, wöchentlich bzw. 2 x wöchentlich abgefahren werden.

Im Jahr 2022 sind 6.544,66 t Restabfälle eingesammelt worden (132,32 kg / Einwohner). Davon entfielen 1.310 t auf 1.100 l-Großcontainer (26,49 kg / Einwohner).

Die Biotonnen (12.426 MGB) werden aus hygienischen Gründen generell 14-täglich entleert. Der Anteil der 80 l-Biotonnen liegt bei 63,2%.

Die Papiertonnen werden alle 4 Wochen entleert.

Die Restmüll- und Bioabfallgebühren richten sich nach dem Müllgefäßvolumen (Litermaßstab) und sind linear berechnet, so dass bei einer 4-wöchentlichen Abfuhr nur die Hälfte der Abfallgebühr gegenüber einer 14-täglichen Leerung anfällt (Anreiz für Abfallvermeidung).

Die Abfuhr der gelben Tonnen erfolgt im Auftrage der Dualen Systeme 14-täglich. Dieser Abfuhrhythmus ist an die Restmüllabfuhr gebunden, so dass es höchstwahrscheinlich ist, dass bei einer Umstellung der Restmüllabfuhr auf alle 4 Wochen auch die Abfuhr der gelben Tonnen alle 4 Wochen erfolgen wird.

Der Entsorgungsvertrag (Restmüll, Biomüll, Sperrmüll) mit der Fa. PreZero läuft bis zum 30.09.2024. Sollte er nicht 6 Monate vorher von der SBO gekündigt werden, verlängert er sich um ein Jahr (30.09.2025). Eine weitere Verlängerung sieht der

Vertrag nicht vor. Seitens der SBO wird derzeit die Vertragslaufzeit bis September 2025 angestrebt.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19. September 2023 (siehe Anlage) sieht folgende Änderungen des bisherigen Abfallsystems vor:

1. Das Leerungsintervall bei der Restabfallsammlung soll auf eine vierwöchentliche Einsammlung umgestellt werden.

Individuell kann eine 14-tägliche Abfuhr beantragt werden.

(Für 1,1 cbm-Vierradbehälter werden die aktuellen Abholintervalle beibehalten).

2. Es wird ein Behälteridentsystem eingeführt.

Behälter, die nicht zur Abholung angemeldet sind, bleiben von der Leerung ausgeschlossen.

3. Mit der Restabfallgrundgebühr werden alle Sammelgebühren abgegolten.

Die Restabfallgrundgebühr entfaltet damit die Lenkungswirkung gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 des Landesabfallgesetzes ("Gebührenanreiz").

4. Bei Abholung wird der Restabfall sowie der Bioabfall verwogen und mit einer für beide Abfallarten identischen, gewichtsbezogenen Gebühr belegt.

Da der Antrag erhebliche Änderungen bzgl. der Abfallentsorgung vorsieht, sind für die (politische) Diskussion kaum belastbare Vergleichsrechnungen zu erstellen, da diesbezügliche Angebote von Entsorgungsunternehmen als Kalkulationsgrundlage nicht vorliegen. Ob und wie die Beibehaltung des punktuellen Einsatzes eines Kleinfahrzeuges als Müllfahrzeug (dann mit Verwiegungstechnik) überhaupt machbar ist, kann derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden.

Inwieweit die Systeme der Verbrauchsabrechnung der SBO dieses neue System abbilden können, ist noch nicht abschließend zu klären gewesen. Unklar ist derzeit auch die Auswirkung auf den allgemeinen administrativen Bereich und notwendiger zusätzlicher Personalkapazitäten.

Bislang setzen im Geltungsbereich der Kommunalagentur NRW 19 von 396 Städten und Gemeinden ein Verwiegungssystem ein (u. a. Hiddenhausen). Der SBO bekannt ist eine Kommune im Kreis Lippe, die aber voraussichtlich zukünftig von dem Verwiegungssystem wieder Abstand nehmen wird.

Die bislang genannten bzw. veröffentlichten Euro-Beträge beruhen nicht auf Berechnungen der SBO. Zu beachten ist zudem, dass die Höhe der Abfallgebühren wesentlich auch von den Entsorgungskosten (des Kreises Minden-Lübbecke bzw. der kreiseigenen Gesellschaft) bestimmt wird. 60% der gesamten Entsorgungskosten entfallen auf Deponiegebühren. Diese sind im Zeitraum seit 2019 bereits erheblich gestiegen und werden auch zukünftig die Gebührenzahler in Bad Oeynhausen stark belasten:

- Deponiegebühr für Restmüll um ca. 30% (von 165 € auf 215 €, Erhöhung in 2024)
- Kompostiergebühr für Bioabfälle um ca. 41% (von 80 € auf 113 €)
- Deponiegebühr für Restmüll vom Recyclinghof um ca. 37% (von 154,70 € auf 213,01 €).

Die Entsorgungskosten für Restmüll liegen beispielsweise aktuell im Kreis Herford bei rd. 80 €.

In die Betrachtung mit einzubeziehen ist zudem die Altersstruktur der Bewohner (m/w/d) einer Kommune.

Müllfahrzeuge als Seitenlader sind den Erkenntnissen der SBO zufolge nicht mit Wiegetechnik auszustatten, so dass nur Hecklader – mit einer zusätzlichen Personalausstattung - zum Einsatz kommen können.

Bei der Umstellung der haushaltsnahen Abfallentsorgung darf das Risiko der Nutzung ungewollter Entsorgungswege nicht außer Acht gelassen werden.

Die SBO möchten in dieser Sitzung auf den Antrag hinweisen; eine Beratung ist für die erste Sitzung des Verwaltungsrates im Jahr 2024 (19. März) vorgesehen; für die jetzige Sitzung war die Teilnahme einer „neutralen dritten Person“, zum Beispiel aus dem VKU, nicht möglich, um das Thema allgemein zu erörtern. Dieses ist für die März Sitzung 2024 vorgesehen.


Andreas Schwarze
(Vorstand)

Anlage

E. 19.09.2023



Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

Fraktion im Rat der Stadt Bad Oeynhausen

Bad Oeynhausen, den 19.09.2023

An den
Bürgermeister
der Stadt Bad Oeynhausen als Vorsitzender des VR SBO
Herrn Lars Bökenkröger
32545 Bad Oeynhausen

Antrag
Haushaltsnahe Abfallsammlung reformieren
Leerungsintervall für Restabfalltonnen anpassen
Lenkungswirkung durch Gewichtserfassung installieren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ratsfraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN beantragt, dass der kommunale Dienstleister Stadtwerke Bad Oeynhausen zeitnah die neue Ausschreibungsperiode für die Abfallsammlung vorbereitet.
Dazu soll zeitgleich mit der neuen Ausschreibungsperiode auch die betreffenden Satzungen (Abfallsatzung, Abfallgebührensatzung) geändert werden.

Folgende Ziele sind jeweils in der Neufassung für 2026 umzusetzen:

- 1. Das Leerungsintervall bei der Restabfallsammlung soll auf eine vierwöchentliche Einsammlung umgestellt werden.** Individuell kann eine 14 tägige Abfuhr beantragt werden.
(Für 1,1 cbm-Vierradbehälter werden die aktuellen Abholintervalle beibehalten).
- 2. Es wird ein Behälteridentsystem eingeführt.**
Behälter die nicht zur Abholung angemeldet sind, bleiben von der Leerung ausgeschlossen.
- 3. Mit der Restabfallgrundgebühr werden alle Sammelgebühren abgegolten.**
Die Restabfallgrundgebühr entfaltet damit die Lenkungswirkung gem. § 9 Abs.

2 Satz 2 des Landesabfallgesetzes („Gebührenanreiz“).

4. Bei Abholung wird der Restabfall sowie der Bioabfall verwogen und mit einer für beide Abfallarten identischen, gewichtsbezogenen Gebühr belegt.

Begründung

zu 1) Wie sich im Abgleich mit allen anderen kreisangehörigen Kommunen Minden-Lübbecke zeigt, ist Bad Oeynhausen die einzige, die die Restabfallerfassung mit der Tonnensammlung ein Leerungsintervall 14-täglich organisiert. Alle anderen Kommunen organisieren dafür eine vier-wöchentliche Leerung.

Die zusätzliche Sammeltour kann für Tonnen ersatzlos entfallen, das spart CO₂ – Emissionen und Geld.

Geschätzte Einsparung: an CO₂ sollte die Verwaltung beziffern, Einsparung an Gebührenaufwand kann mit jährlich 800.000 € abgeschätzt werden.

zu 2) Ca. 90% der Kommunen mit Einwohnerdichte analog Bad Oeynhausen setzen ein Behälteridentsystem ein.

Einmalaufwand bei SBO und beauftragtem Dienstleister für entsprechende Abrechnungssysteme / Digitalisierung beträgt gesamt ca. 150.000 €.

Erfahrungsgemäß werden aktuell etwa 1% der Behältern geleert, ohne dass für diese Leerung eine Gebühr vereinnahmt wird. Im ersten Jahr der Einführung eines Behälteridentsystems kann daher mit zusätzlichen Gebühreneinnahmen von 100.000 € kalkuliert werden. Die Maßnahme ist daher jedenfalls kostendeckend.

zu 3) Derzeit setzt die Abfallgebührensatzung Bad Oeynhausen keinerlei Anreize für Abfallvermeidung. Folglich ist Bad Oeynhausen mit 138 kg pro Einwohner und Jahr unrühmlicher „Kreismeister“ beim Aufkommen an Restabfall. Das soll sich ändern. Abfalltrennung und Abfallvermeidung ist aktiver Klimaschutz.

zu 4) Die Abfallbehandlung auf den kreiseigenen Abfallbehandlungsanlagen wird dem Gebührenzahler gewichtsbezogen berechnet. Insofern ist es nur folgerichtig, auch bei der Abfallsammlung das Gewicht von Bioabfall und Restabfall zu erfassen und als Abrechnungsmaßstab einzusetzen.

Zudem ermöglicht diese Art der Datenerhebung auch eine verursachergerechte Zuordnung der Behandlungsgebühr.

Wird zudem der Gebührenmaßstab für Bioabfall und Restabfall identisch festgelegt, so bleibt die Getrennterfassung der Bioabfälle auch für den Bürger sinnvoll, Fehlwürfe werden hingegen vermieden.

Die Aufklärung über die ökologische Vorteilhaftigkeit der Getrennterfassung von Bioabfällen ist so über einen einheitlichen Gebührenmaßstab auch ökonomisch unterlegt. Es gibt keine Gebührenersparnis bei Fehlwürfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Volker Brand
Fraktionsvorsitzender B'90 / DIE GRÜNEN